

**VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET "BRATENTAL",  
STADT GÖTTINGEN****vom 21.06.2019****(Abl. der Stadt Göttingen vom 09.07.2019)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 25, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Bratental“ der Stadt Göttingen vom 18.08.1982 (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.09.1982) wird neu gefasst:

**§ 1****Schutzgegenstand**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bratental“. Es liegt im Osten der Stadt Göttingen innerhalb der Gemarkungen Weende, Nikolausberg, Roringen, und hat eine Größe von ca. 212,79 ha.  
Das NSG „Bratental“ ist in der naturräumlichen Einheit „Göttinger – Northeimer - Wald“ innerhalb der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ gelegen. Das NSG ist geprägt von zahlreichen Magerrasen in vielfältiger Ausprägung, die mit ihren Vorkommen von seltenen geschützten Pflanzen- und Tierarten von landesweiter Bedeutung sind. Die Magerrasen sind umgeben von einem vielfältigen, kleinräumig strukturierten Nutzungsmosaik aus artenreichem Grünland, Äckern und Feldgehölzen auf flachgründigen, sonnenexponierten Standorten. Angeschlossene Waldflächen weisen überwiegend standortgerechte und strukturreiche Kalkbuchenwälder oder aus bäuerlicher Nutzung hervorgegangene Eichenwälder auf.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Göttingen - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 138 „Göttinger Wald“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Weitere Bestandteile des FFH-Gebietes 138 sind im Stadtgebiet Göttingen die Naturschutzgebiete „Göttinger Wald“ und „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Nordöstliche Göttinger

Hochflächen“. Die Teile des FFH-Gebietes 138 im Landkreis Göttingen sind durch das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“ unter Schutz gestellt.

## §2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung insbesondere

1. von artenreichen Kalk-Magerrasen mit ihrem besonderen Spektrum an seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen,
2. von artenreichen Wiesen und Weiden auf trockenen und flachgründigen Kalkstandorten,
3. natürlicher und naturnaher Wälder (Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalkbuchenwälder, trockene Eichen-Hainbuchen-Wälder),
4. Halbbruderaler Gras- und Staudenfluren,
5. strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil,
6. von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
7. der Wildkatze (*Felis silvestris*) durch die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ihres Lebensraumes, Entwicklung altholzreicher Buchenwaldgesellschaften, Förderung von Vernetzungsstrukturen in der Offenlandschaft,
8. der Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durch den Erhalt von mosaikartig strukturierten Lebensräumen mit deutlicher Südost- bis Südwest-Exposition und daraus resultierendem guten Angebot an Sonnenplätzen (Holzstubben, liegendes Totholz, Gebüsch, Lesesteinhaufen) und geeigneten Eiablageplätzen, Entwicklung von halboffenen Migrationsstrukturen zur Vernetzung vorhandener Teilpopulationen,
9. der Lebensraumqualitäten für die typischen Vogelarten reifer Waldtypen und halboffener Landschaften wie Schwarz- (*Dryocopus martius*), Mittel- (*Dendrocopos medius*) und Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Grau- (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Wendehals (*Jynx torquilla*),
10. der trockenwarmen Standorte mit gefährdeten bis stark gefährdeten oder sogar regional verschollenen Wirbellosen, u.a. Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellagrus*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*), Ehrenpreis-Schneckenfalter (*Melitaea aurelia*), Zweipunkt-Dornschröcke (*Tetrix bipunctata*) und der landesweit sehr seltenen Zwerg-Heideschnecke (*Xerocrassa geyeri*),
11. des Lebensraums des vom Aussterben bedrohten Schmalblättrigen Leins (*Linum tenuifolium*),

12. der Lebensraumqualitäten der seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten des Magergrünlands wie Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Gewöhnlicher Knollenkümmel (*Bunium bulbocastanum*), Ragwurz-Arten (*Ophrys spec.*),
  13. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen mit dem angrenzenden NSG „Göttinger Wald“, NSG „Göttinger Stadtwald und Kerstlingeröder Feld sowie den LSG „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“ und „Göttinger Wald“ (Landkreis Göttingen).
- (2) Der besondere Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“; ist der Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.193). Die Unterschutzstellung dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet Göttinger Wald insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

**6210 orchideenreiche Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien.** Erhaltung und Entwicklung artenreicher nicht gedüngter Magerrasen auf flachgründigen, sonnenexponierten Kalkstandorten. Mosaikartig verzahnt kommen auf diesen Flächen Trockengebüsche vor, die bei Nutzungsaufgabe und fortschreitender Sukzession vorherrschend werden können.

Ihre besondere Bedeutung wird durch einen Reichtum an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen unterstrichen. Wertbestimmend für die prioritäre Ausprägung dieses Lebensraumtyps sind die Vorkommen verschiedener Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*). Zu den charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps gehören u.a. Wildbienen, die ihre Nahrung auch in umliegenden Biotopen wie Grünland, Wegrainen, Ruderalflächen suchen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen.** Vergleichsweise extensiv genutzte, artenreiche nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Kalk-Standorten. Kleinflächige Nutzungseinheiten dokumentieren die reliktiert erhaltene historische Landnutzung. Gute Ausprägungen sind durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Krautarten wie Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenpippau (*Crepis biennis*), Wiesenmargarite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) gekennzeichnet. Sie sind mit ihrem bunten Blühaspekt Lebensraum für eine reiche Wiesen-Fauna. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

b) **9130 Waldmeister-Buchenwälder.** Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände des LRT 9130 auf basenreichen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Beigemischt finden sich lebensraumtypische Baumarten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche

(*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) oder Bergulme (*Ulmus glabra*), weiterhin auch Stiel- (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*), in wechselnden Anteilen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, häufig in Dominanzbeständen aus Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Waldmeister (*Galium odoratum*) oder Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*). Sie ist insbesondere durch eine außerordentlich artenreiche und schützenswerte Geophyten-Flora gekennzeichnet. Die Naturverjüngung der Rotbuche und lebensraumtypischer Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in möglichst stabilen Populationen vor,

- c) **9150 Orchideen-Kalkbuchenwälder.** Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Buchenwäldern auf flachgründigen, sonnenexponierten Kalkstandorten in Steillagen mit intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Eichenmischwälder. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Beigemischt finden sich lebensraumtypische Baumarten wie Bergahorn, Esche, Feldahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und Wildobst. Die Bestände weisen standortbedingt eine geringere Wüchsigkeit und Kronendeckung auf, ihre Krautschicht ist durch Vorkommen trockenresistenter seltener und geschützter Arten wie verschiedenen Waldvögelein-Arten (*Cephalanthera* sp.), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) gekennzeichnet. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Misch- und Nebenbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in möglichst stabilen Populationen vor,
- d) **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder.** Erhalt und Entwicklung der kleinflächigen Vorkommen halbnatürlicher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchenmischwälder als Nutzungsrelikt traditionell bewirtschaftete Mittelwälder mit allen Altersphasen in kleinflächigem Wechsel auf wärmebegünstigten Standorten. Die mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten mit einem hohen Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie Feldahorn, Winterlinde (*Tilia cordata*) und Vogelkirsche. Standorttypische Strauch- und Krautschicht mit Haselnuss (*Corylus avellana*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Frühlingsplatterbse (*Lathyrus vernus*) und Leberblümchen (*Hepatica nobilis*). Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchenmischwälder kommen in möglichst stabilen Populationen vor,

3. für die Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch:

a) „Kammolch (*Triturus cristatus*)“

- Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population durch

die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).

b) „Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“

- Erhalt eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchersarmen bis – freien Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz und Paarungsquartieren in einem Radius von 20 Kilometern um bekannte Göttinger Wochenstuben,
- Erhalt von Wiesen und Weiden als geeignete Jagdgebiete im Offenland in einem Radius von 20 Kilometern um bekannte Göttinger Wochenstuben
- Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt und Förderung von artenreichen Mähwiesen,
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde freilaufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. abseits der Wege Rad zu fahren,
5. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
6. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 f vorliegt, durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen, anzupflanzen oder anzusiedeln, die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt,
10. wildlebende Pflanzen, insbesondere auch Einzelbäume und Gehölze, ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus-oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,

11. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  12. Wegraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
  13. bauliche Anlagen aller Art (auch solche, die unter die Baufreistellungsverordnung fallen), oberirdische oder unterirdische Draht- und Rohrleitungen, Landeplätze, Werbeanlagen, Zeltplätze zu errichten oder äußerlich zu verändern,
  14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  15. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG in den in der Verordnungskarte gesondert gekennzeichneten Gebieten nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§4**

#### **Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie der forst- und landwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden, öffentlicher Stellen und Versorgungsträger sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) durch Berechtigte zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung,
    - e) durch Berechtigte zur fachgerechten Herstellung des Lichtraumprofils sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung an Straßen und Wegen,
    - f) durch Berechtigte im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen sowie Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Art und Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch

bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Regelungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 i bleiben hiervon unberührt,

4. Straßen, Wege und andere Verkehrsflächen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu verbreitern oder neu anzulegen, sofern damit verbundene Aufschüttungen und Abgrabungen eine Höhe bzw. Tiefe von 3,00m oder eine Fläche von 300 m<sup>2</sup> überschreiten. Die Regelungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 j bleiben hiervon unberührt,
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung vom Maßnahmenträger angezeigt wurden. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen **mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130, 9150, 9170;** soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung und Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Saatguternten in anerkannten Saatgutbeständen,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;

2. **zusätzlich zu Nr. 1** auf Waldflächen **mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130, 9150, 9170**; die den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung

- aa) in den LRT 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- ab) im LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten  
angepflanzt oder gesät werden.

- (4) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1d und f-j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:



- a) Die Nutzung bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellter Grünlandflächen, einschließlich der Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ und 6210 „Kalk-Halbtrockenrasen“, soweit
    - aa) keine Nutzungsumwandlung (Umbruch, Aufforstung) durchgeführt wird,
    - ab) keine Grünlanderneuerung durchgeführt wird,
    - ac) keine Über- oder Nachsaat durchgeführt wird,
    - ad) keine Miete angelegt oder Mähgut liegengelassen wird; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild.
  - b) Weitere dem Schutzzweck der Lebensraumtypen 6510 und 6210 dienende Maßnahmen werden – soweit erforderlich- in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Maßnahmenplanung) für das NSG dargestellt und nach § 7 umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für LRT-spezifische Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3a dieser Verordnung. Zum Schutz des Kamm-Molches dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten bedarf darüber hinaus der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichend von den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Einschränkungen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Bewirtschaftungsplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF,
- c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die gekennzeichneten Flächen des NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Bratental“ vom 18.08.1982 außer Kraft.
- (3) Das LSG Leinetal wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

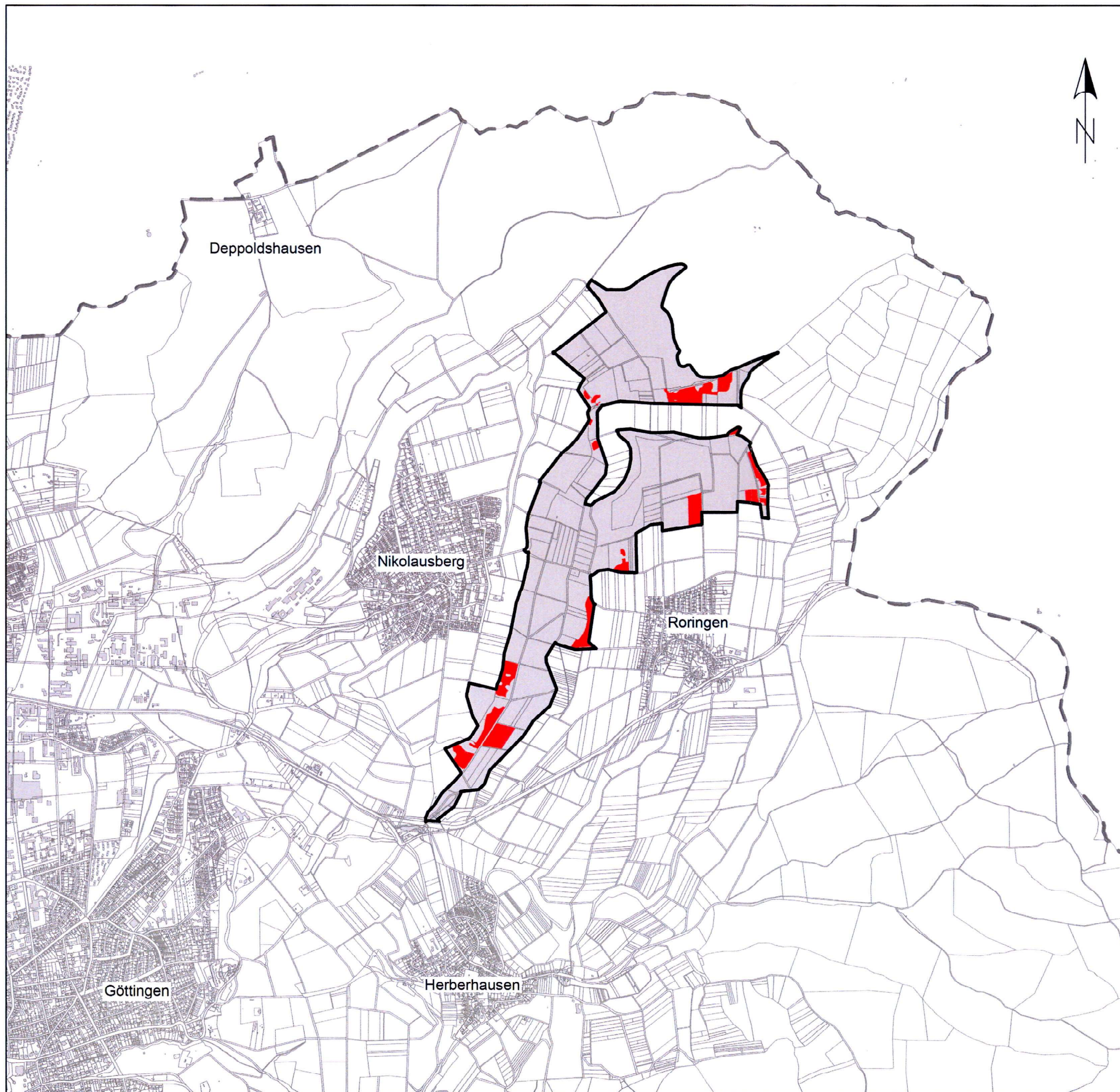
Göttingen, 27.06.2019

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister

### **Hinweis in der Veröffentlichung:**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 bis 2 BNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.





## LEGENDE



Verordnungsgebiet NSG "Bratental"



Stadtgrenze



Betretungsverbot gem. § 3 Abs. 2

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung  
vom 21.06.2019 über das  
**Naturschutzgebiet  
"Bratental "**

für die Stadt Göttingen



**Stadt Göttingen**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Neues Rathaus  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Göttingen, den

27.06.19

Der Oberbürgermeister

0 200 400 600 800 1000 Meter

Maßstab: 1:25.000 / Stand: Januar 2019

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte 1:500  
© 2016 Stadt Göttingen - Der Oberbürgermeister,  
FD Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation